

Schwerpunkt Imperien und Rechtsgeschichte

Privatrechtsgeschichte als Imperiengeschichte

Neue Wege zur Rechtsgeschichte des Habsburgerreichs

von Sebastian M. Spitra

I. Das Habsburgerreich als Imperium rechtsgeschichtlich in den Blick nehmen

Was bedeutet es, das Habsburgerreich als Imperium in den Blick zu nehmen und historisch zu analysieren? Diese Frage bildete in den letzten Jahren den Gegenstand lebhafter Forschungsdiskussionen und die Antworten darauf sind keineswegs einheitlich.¹ Ungeachtet dessen, um welche geschichtswissenschaftlichen Teilbereiche

1 Neben dem meistdiskutierten Werk von *Pieter M. Judson*, *Habsburg. Geschichte eines Imperiums 1740–1918*. München 2017 siehe insbesondere den aktuellen historiographischen Überblick bei *Thomas Winkelbauer* (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie (1526–1918) als Gegenstand der modernen Historiographie*. Wien 2022; rezente Thematisierungen des Habsburgerreichs als vielfältiges Imperium finden sich etwa in *Börries Kuzmany*, *Vom Umgang mit nationaler Vielfalt. Eine Geschichte der nicht-territorialen Autonomie in Europa*. Berlin 2024; *Catherine Horel*, *Multicultural Cities of the Habsburg Empire, 1880–1914. Imagined Communities and Conflictual Encounters*. Budapest/Wien/New York 2023; *Bernhard Bachinger/Wolfram Dornik/Stephan Lehnstaedt* (Hrsg.), *Österreich-Ungarns imperiale Herausforderungen. Nationalismen und Rivalitäten im Habsburgerreich um 1900*. Göttingen 2020; *Arnold Suppan*, *Das Habsburgische Reich – Grundelemente und Bewertungen*, in: *Michael Gehler/Robert Rollinger* (Hrsg.), *Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Bd. 2: Neuzeitliche Imperien, zeitgeschichtliche Imperien, Imperien in Theorie, Geist, Wissenschaft, Recht und Architektur, Wahrnehmung und Vermittlung. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche*. Wiesbaden 2014, 1057–1082.

es sich handelt – etwa wissenschaftsgeschichtliche² oder postkoloniale Ansätze³ –, die Debatten sind zugleich stets in die tiefgreifenderen Richtungsdiskussionen der Imperien Geschichte selbst eingebettet, die von manchen sogar als „Imperial History Wars“ titulierte werden⁴. Einen Überblick darüber lieferte jüngst Jürgen Osterhammel in seinem „Imperiologie“-Aufsatz.⁵ Dabei spielt die gemeinhin als *new imperial history* bezeichnete Richtung der Imperien Geschichte eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit dem Habsburgerreich. Eine der wichtigsten Ausgangsprämissen dieser Strömung kann in der Sentenz zusammengefasst werden: „Imperien verwalten Unterschiede.“⁶ Und dies gilt für das Habsburgerreich in besonderem Maße.

Blickt man etwa in die jüngst erschienen globalgeschichtlichen Studie über Empires im „langen“ 19. Jahrhundert von Jörn Leonhard und Ulrike von Hirschhausen,

2 Borbála Zsuzsanna Török, *The Science of State Power in the Habsburg Monarchy, 1790–1880*. New York 2024; Johannes Feichtinger/Heidemarie Uhl (Hrsg.), *Das integrative Empire. Wissensproduktion und kulturelle Praktiken in Habsburg-Zentraleuropa*. Bielefeld 2023; Franz L. Fillafer, *Aufklärung habsburgisch. Staatsbildung, Wissenskultur und Geschichtspolitik in Zentraleuropa 1750–1850*. Göttingen 2020; vor allem dem Fortwirken ökonomischer Ideen aus dem Habsburgerreich wurden zuletzt einige Werke gewidmet: Janek Wasserman, *The Marginal Revolutionaries. How Austrian Economists Fought the War of Ideas*. New Haven, CT 2019; Quinn Slobodian, *Globalists. The End of Empire and the Birth of Neoliberalism*. Cambridge, MA 2018.

3 Dirk Rupnow/Jonathan Singerton, *Habsburg Colonial Redux: Reconsidering Colonialism and Postcolonialism in Habsburg/Austrian History*, in: *Journal of Austrian Studies* 56, 2023, 9–20; Sebastian M. Spitra, *Wie kolonial ist Österreichs Rechtsgeschichte? Annäherungen an ein wenig erschlossenes Forschungsfeld*, in: *Juridikum. Zeitschrift für Recht|Kritik|Gesellschaft* 32, 2021, 494–502; Clemens Ruthner, *Habsburgs „Dark Continent“. Postkoloniale Lektüren zur österreichischen Literatur und Kultur im langen 19. Jahrhundert*. Tübingen 2018; Ulrich E. Bach, *Tropics of Vienna. Colonial Utopias of the Habsburg Empire*. New York 2016; Robin Okey, *Taming Balkan Nationalism. The Habsburg ‘Civilizing Mission’ in Bosnia 1878–1914*. Oxford 2007; Johannes Feichtinger/Ursula Prutsch/Moritz Csáky (Hrsg.), *Habsburg postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis*. Innsbruck 2003; Walter Sauer (Hrsg.), *k. u. k. kolonial. Habsburgermonarchie und europäische Herrschaft in Afrika*. Wien 2002.

4 Dane Kennedy, *The Imperial History Wars*, in: *Journal of British Studies* 54, 2015, 5–22.

5 Jürgen Osterhammel, „Imperiologie“? Neues nach der New Imperial History, in: *NPL* 67, 2022, 229–248; weitere rezente Überblicke zur Imperien Geschichte sind zu finden bei Benedikt Stuchtey, *Zeitgeschichte und vergleichende Imperien Geschichte. Voraussetzungen und Wendepunkte in ihrer Beziehung*, in: *VfZ* 65, 2017, 301–337; Ulrike von Hirschhausen, *A New Imperial History? Programm, Potenzial, Perspektiven*, in: *GG* 41, 2015, 718–757; Krishan Kumar, *Empires. A Historical and Political Sociology*. Cambridge 2021; Joanna de Groot, *Empire and History Writing in Britain c. 1750–2012*. Manchester 2013; Stephen Howe (Ed.), *The New Imperial Histories Reader*. Abingdon 2009; Durba Ghosh, *Another Set of Imperial Turns?*, in: *AHR* 117, 2012, 772–793.

6 Tom Tölle, *Early Modern Empires: An Introduction to the Recent Literature*, in: *H-Soz-Kult* 2018, <<https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/fdl-136844>> (eingesehen am 24.10.2024) (Übers. d. Autors).

so wird darin als zentrales Forschungsanliegen „die Entstehung, Erfahrung und de[r] Umgang mit ethnischer Vielfalt als grundlegendes Kennzeichen von Empires“⁷ genannt. Dabei wird die Habsburgermonarchie als diversestes Reich im 19. Jahrhundert angeführt: „keine Monarchie vereinte durch eine Dynastie so viele und unterschiedliche Gebiete zu einem ‚Totum‘ wie die Habsburger Monarchie“.⁸ Ähnliche Charakterisierungen finden sich in anderen Überblicksdarstellungen zur Geschichte von Imperien. Das Standardwerk der globalen Imperien Geschichte von Burbank und Cooper beschreibt das Habsburgerreich des 18. und 19. Jahrhunderts als ein weitflächig ausgebreitetes Imperium mit unterschiedlichen Souveränitätsschichten und großer sprachlicher, ethnischer und konfessioneller Vielfalt.⁹ In ähnlichen Tönen wird in der von Iriye und Osterhammel herausgegebenen Weltgeschichte das Habsburgerreich charakterisiert.¹⁰

Die neueren Forschungen zur Habsburger Monarchie spiegeln dieses Bild unter wiederkehrender Bezugnahme auf die Rechtsgeschichte. In ihrer Habilitationsschrift aus dem Jahr 2020 mit dem sinnigen Titel „Vielfalt ordnen“ bietet Jana Osterkamp eine Lesart des Habsburgerreiches an, die unter der Heranziehung des Begriffs „Föderalismus“ versucht, die Ordnungssysteme dieser Vielfalt und die Integration von Unterschieden in das Reich zu vermessen.¹¹ In ähnlicher Weise wie Pieter Judson in seinem Buch „The Habsburg Empire. A New History“ betont Osterkamp, dass der staatsrechtlichen Entwicklung des Habsburgerreiches Aushandlungsprozesse zugrunde lagen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen abgespielt haben. Dabei signalisiert Judson in seinem Werk besonders wirkungsvoll, dass es gerade den kulturgeschichtlichen Blick auf das „everyday empire“ der Menschen benötige, um die Integrationskraft der Monarchie adäquat erfassen zu können.¹²

Ebenso richtete Peter Becker sein Programm zur Erforschung der Geschichte des Habsburgerreiches im 19. und 20. Jahrhundert nach diesen Koordinaten aus. Sein In-

7 Ulrike von Hirschhausen/Jörn Leonhard, *Empires. Eine globale Geschichte 1780–1920*. München 2023, 13.

8 Ebd. 27.

9 Jane Burbank/Frederick Cooper, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*. Princeton, NJ 2010, 346.

10 Charles S. Maier, *Leviathan 2.0. Die Erfindung moderner Staatlichkeit*, in: Emily S. Rosenberg (Hrsg.), *Geschichte der Welt. 1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege*. München 2012, 33–286, 141.

11 Jana Osterkamp, *Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918)*. Göttingen 2020.

12 Pieter M. Judson, *The Habsburg Empire. A New History*. Cambridge, MA 2016, 333.

teresse gilt dabei insbesondere der Rolle des Staates im Prozess der politischen und gesellschaftlichen Integration – also der Einbeziehung von Personen und sozialen Gruppen in dessen Sphäre.¹³ Jedoch versucht Becker nicht ein vorgefertigtes Verständnis auf die Habsburgermonarchie anzuwenden, sondern umgekehrt durch die Brille des Habsburgerreichs auf das zu blicken, was Staat und Staatlichkeit im Reich bedeuten.

Eine Leerstelle teilen jedoch diese und noch andere Geschichten des Habsburgerreichs: Während dem Staatsrecht, Verfassungsrecht und der Verwaltung der Monarchie in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, um dem rechtlichen Ordnen von Vielfalt nachzuspüren und es zu erklären – es sei hier beispielhaft auf die Monographien „Austria inventa?“¹⁴ von Martin Schennach, John Deaks „Forging a Multinational State“¹⁵, Wolfgang Göderles „Zensus und Ethnizität“¹⁶ und „The Life and Death of States“¹⁷ von Natasha Wheatley verwiesen –, hat man dem Privatrecht und seiner Geschichte bisher keine bedeutende Rolle zur Beantwortung dieser Fragen beigemessen.

Ganz im Gegenteil haben etwa Jana Osterkamp und Peter Becker in ihren Studien jeweils auf die rechtsvereinheitlichende Funktion des Privatrechts und insbesondere des im Jahr 1811 erlassenen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) in der Habsburgermonarchie verwiesen. Jana Osterkamp diskutiert diesen Punkt vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit aller Untertanen, um in der folgenden Fußnote nachzusetzen, dass rechtliche Unterschiede zwischen Personengruppen lediglich öffentlich-rechtlicher Natur waren.¹⁸ Hingegen verweist Peter Becker auf das fortlebende Erbe des gemeinsamen zentraleuropäischen Privatrechtsraumes.¹⁹

13 Peter Becker, Der Staat – eine österreichische Geschichte?, in: *MIÖG* 126, 2018, 317–340.

14 Martin P. Schennach, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre*. Frankfurt am Main 2020.

15 John Deak, *Forging a Multinational State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War*. Stanford, CA 2015.

16 Wolfgang Göderle, *Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910*. Göttingen 2016.

17 Natasha Wheatley, *The Life and Death of States. Central Europe and the Transformation of Modern Sovereignty*. Princeton, NJ 2023.

18 Jana Osterkamp, *Kooperatives Imperium. Eine neue Perspektive auf Anspruch und Wirklichkeit imperialer Herrschaft*, in: Dies (Hrsg.), *Kooperatives Imperium. Politische Zusammenarbeit in der späten Habsburgermonarchie*. Göttingen 2018, 1–21, 10.

19 Becker, *Der Staat* (wie Anm. 13), 320.

Trotz der Schwierigkeiten solcher geographischen Raumvorstellungen von Recht möchte der Aufsatz diese Konzeptionalisierung nicht grundsätzlich in Frage stellen.²⁰ Es geht vielmehr darum, unser Bild davon weiter zu differenzieren und vorherrschende Meistererzählungen neu zu befragen.²¹ Dabei wird die imperienge-schichtliche Perspektive für neue rechtshistorische Einsichten nutzbar gemacht.²² Eine solche Zusammenschau der beiden Disziplinen ist nicht komplett neu, sondern wurde zuletzt unter dem Banner „Law and Empire“ immer wieder unternommen.²³ Ihr Potenzial für eine kontinentaleuropäische Privatrechtsgeschichte wurde bisher jedoch genauso wenig ausgeschöpft wie jenes für imperiengeschichtliche Forschungen. Insbesondere die österreichische Rechtsgeschichte und die Rechtsgeschichte des Habsburgerreichs maß imperiengeschichtlichen Ansätzen bislang nur in den wenigsten Fällen eine Bedeutung und explikatives Potenzial zu.²⁴ Insofern versteht sich dieser Beitrag nicht nur als Plädoyer für einen interdisziplinären Dialog, sondern möchte selbst auch den Mehrwert eines solchen Zugangs aufzeigen.

Dafür wird in zwei kurze rechtshistorische Fallstudien zum Habsburgerreich eingeführt, die ein Licht auf den Umgang des Reichs und der Privatrechtswissenschaft werfen. Dabei wird zunächst das Rechtsinstitut des Kolonats in den Blick genom-

20 Siehe etwa *Helmut Slapnicka*, Österreichs Recht ausserhalb Österreichs: Der Untergang des österreichischen Rechtsraums. Wien 1973, 11–46; *Filippo Ranieri*, Das ABGB in der Geschichte des italienischen Zivilrechts. Zugleich ein vergessenes Kapitel in der Geschichte des kontinentalen Privatrechts, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Frankfurt am Main 2012, 199–234.

21 Leider unter Heranziehung eines fehlgeleiteten Verständnisses vom Begriff „Meistererzählung“ diskutierte dies für die österreichische Rechtsgeschichte zuletzt *Gerald Kohl*, Meister, Mythen und Miseren: Der Tod der Meistererzählungen und die Fragmentierung der Rechtsgeschichte aus einer österreichischen Perspektive, in: ZNR 44, 2022, 254–271. Zu Meistererzählungen siehe etwa *Konrad H. Jarausch*, Die Krise der nationalen Meistererzählungen. Ein Plädoyer für plurale, interdependente Narrative, in: Ders./Martin Sabrow (Hrsg.), Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach 1945. Göttingen 2002, 140–162.

22 Ein rezentes Plädoyer für das Einbeziehen imperiengeschichtlicher Ansätze in die Rechtsgeschichte findet sich bei *Thomas Duve*, Wie schreibt man eine Geschichte der Globalisierung von Recht?, in: Juristen-Zeitung 75, 2020, 757–808.

23 *Lauren Benton/Richard J. Ross* (Eds.), *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*. New York 2013; *Jeroen Duindam/Jill D. Harries/Caroline Humfress/Hurvitz Nimrod* (Eds.), *Law and Empire. Ideas, Practices, Actors*. Leiden 2013; *Lauren Benton*, Introduction: AHR Forum: Law and Empire in Global Perspective, in: AHR 117, 2012, 1092–1100.

24 Über einige Herausforderungen der österreichischen Privatrechtsgeschichte siehe *Lena Foljanty/Franz Stefan Meissel*, Rezension zu Flossmann/Kalb/Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, in: ZRG GA 138, 2021, 357–360.

men, welches in Teilen des Habsburgerreichs wirtschaftlich von besonderer Bedeutung war und zu Beginn des 20. Jahrhunderts von der Metropole rechtsethnologisch vermessen wurde.

Darauf aufbauend thematisiert der zweite Teil die rechtswissenschaftliche Bearbeitung des internationalen Privatrechts ausgehend von Fragestellungen zum Kolonat. Daran zeigt sich, dass das internationale Privatrecht im Habsburgerreich ebenso zur Ausbildung eines innerimperialen Privatrechts beitrug. Somit strukturierte das internationale Privatrecht das Habsburgerreich auch als rechtlich differenzierten Raum. Dies hatte zur Folge, dass der innerimperiale Binnenraum durch diesen Rechtsbereich internationalisiert wurde, da die Entstehung dieses Rechtsgebiet internationalen Diskursen in der Rechtswissenschaft folgte.

II. Recht kartographieren: Die Dogmatik des Kolonats

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde Hermann Ritter von Schullern zu Schratenhofen, Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, vom k. k. Ackerbauministerium auf eine Dienstreise in den Süden des Habsburgerreichs geschickt. Die Reise führte ihn in Gebiete Südtirols, Istriens, Dalmatiens sowie nach Triest und Ragusa. Sein Auftrag bestand darin, einen Bericht über ein Rechtsinstitut zu erstellen, das dem Reisenden selbst archaisch anmutete: das Kolonat. Dabei handelt es sich um ein Rechtsverhältnis zwischen einem zumeist weit vom agrarisch genutzten Grundstück entfernt wohnenden Grundeigentümer und lokalen Bauern, das die Überlassung der Ackerfläche, die Bestellung des Landes und die zu erbringende Gegenleistung dafür regelte. Es wurde häufig als Pacht oder eine besondere Form eines Gesellschaftsverhältnisses beschrieben – also eines Zusammenschlusses mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks. Eine genaue rechtsdogmatische Einordnung dieses Rechtsinstituts in das damalige Privatrecht war umstritten, wie weiter unten noch ausgeführt wird. Zurückgeführt wurde das Kolonat oft auf das Römische Recht, wobei es bereits von Friedrich Carl von Savigny im Jahr 1835 in seiner Studie „Ueber den römischen Colonat und die römische Steuer-Verfassung“ analysiert wurde.²⁵ Diese Forschungsgeschichte zum Kolonat in der

25 *Friedrich Carl von Savigny*, Ueber den römischen Colonat und die römische Steuer-Verfassung. Berlin 1823.

Antike untersuchte zuletzt eingehend der Mainzer Althistoriker Oliver Schipp und der emeritierte Oxford Regius Professor of Civil Law Boudewijn Sirks.²⁶

Hermann Ritter von Schullern zu Schrattenhofen selbst hält jedoch nicht viel von einer Vertiefung dieser rechtshistorischen Grundlagen und führt Savigny nicht einmal in seiner Literaturliste zur Kolonatsproblematik an. Selbst schreibt Schullern zu den Ursprüngen und Prägungen des Kolonats ganz im Stil eines Empirikers:

„Ohne ausschließen zu wollen, daß römisches, insbesondere byzantinisches, venezianisches, osmanisches Recht, slawische Sitten und Rechtsinstitutionen auf die konkreten Formen des Kolonats in ihrer Entwicklung und Ausgestaltung eingewirkt haben, glaubt [der] Referent doch konstatieren zu können, daß das Kolonat aus den konkret gegebenen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen jeder einzelnen Gegend, [...] vielfach jeder juristischen Konstruktion spottend und selbst im Widerspruch mit juristischen Grundregeln [steht], die man daher auch nicht vom rein juristischen Standpunkte aus beurteilen oder korrigieren kann.“²⁷

Damit betont Schullern, dass sich dieses Rechtsinstitut nicht in die vorliegenden dogmatischen Rechtsrahmen – insbesondere des ABGB – einfügen lässt. Im Umkehrschluss zeigt sich dadurch, dass die privatrechtliche Kodifikation gerade keine umfassende Rechtsvereinheitlichung hergestellt hat und lokale Rechte für die Rechtspraxis von Bedeutung blieben. Zugleich war sich die Metropole dieser unkodifizierten Rechtsvielfalt bewusst und zeigte Interesse an dem Wissen über die Verbreitung und das Fortbestehen lokaler Rechte.

Dabei ist die Praxis des sich auf Forschungsreisen befindlichen Gelehrten charakteristisch für die Bemühungen damaliger Imperien, soziale, anthropologische und rechtliche Kartographien ihrer Peripherien oder Kolonien anzufertigen.²⁸ Schließlich ging es auch um die Gewinnung dessen, was Thomas Duve als „Normativitätswissen“²⁹ bezeichnen würde. Dies lässt sich auch an der vergleichenden Imperiengeschichte ablesen. So unternahm der englische Anthropologe Northcote Thomas

26 Boudewijn Sirks, *The Colonate in the Roman Empire*. Cambridge 2024; Oliver Schipp, *Den Kolonat neu denken. Zur Aktualität eines Forschungsproblems*. Heidelberg 2023.

27 Hermann Ritter von Schullern zu Schrattenhofen, *Das Kolonat in Görz und Gradisca, in Istrien, in Dalmatien und in Tirol*. Wien 1908, 3.

28 Zeitgenössische Belege hierfür finden sich etwa in der Beilage zum Deutschen Kolonialblatt: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Berlin 1888–1906.

29 Thomas Duve, *Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?*, in: *Rechtsgeschichte* 29, 2021, 41–68.

etwa im selben Jahr wie Schullern im Auftrag des British Empire eine Forschungsreise in Teile des heutigen Nigeria, um die lokalen Gewohnheitsrechte zu studieren und aufzuzeichnen.³⁰ Diese Dokumentationen galten als wichtiges Wissen, um auch die vom Zentrum entlegeneren Gebiete effizient zu regieren und politische Forderungen nach Reformen aus den Peripherien bewerten zu können.

Auch im Habsburgerreich war es ein praktisches Interesse, dass die Erkundungen Schullerns leitete. Ebenso wie im British Empire wurden dabei auch Fragebögen an die lokalen Behörden vor Ort versendet, in diesem Fall an die Bezirkshauptmannschaften.³¹ Schullern selbst spricht von konkreten Reformvorschlägen, die sich aus seinem gesammelten Datenmaterial ergeben sollen, ohne diese jedoch selbst auszubuchstabieren.³² Um deren potenziellen Inhalt zu erfassen, hilft möglicherweise ein Blick in die Rechtswissenschaft weiter. Denn es bestand schon seit längerer Zeit zumindest eine rechtsdogmatische Debatte über das Kolonat.

Michael Zobkow, der sich selbst als Ruthene verstand, legte im Jahr 1895 an der Universität Lemberg eine Habilitationsschrift mit dem Titel „Die Theilpacht nach römischem und österreichischem Recht“ vor.³³ Mit dieser Schrift bewarb er sich erfolglos auf eine Lehrkanzel im Zivilrecht an der Universität Lemberg, obwohl er für dieses Projekt zuvor sogar von einem k. k. Ministerium ein Stipendium erhalten hatte, um zwei Jahre in Berlin zu forschen.³⁴ In seinem Buch kritisierte Zobkow den bis heute unveränderten § 1103 ABGB, in dem er nämlich das Rechtsverhältnis, wie es das Kolonat darstellt, als *societas* und damit als Gesellschaftsverhältnis deutete:

„§ 1103. Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z.B. ein Drittheil oder die Hälfte der

30 Paul Basu, N. W. Thomas and Colonial Anthropology in British West Africa: Reappraising a Cautionary Tale, in: *Journal of the Royal Anthropological Institute* 22, 2016, 84–107.

31 Zur Praxis von Fragebögen, siehe ebd. 84.

32 Schullern zu *Schrattenhofen*, Das Kolonat (wie Anm. 7), 1.

33 Michael Zobkow, *Die Theilpacht nach römischem und österreichischem Recht*. Berlin 1895.

34 Zobkow erfuhr nach eigenen Darlegungen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Diskriminierungen an der polnisch geprägten Universität Lemberg, die er auch zu Papier brachte: Michael Zobkow, Aus der Universität Lemberg, in: *Ruthenische Revue* 2, 1904, 86–93. Sein Fall wurde außerdem als einer von mehreren Diskriminierungsfällen durch Ruthenen in eine parlamentarische Interpellation aufgenommen. Siehe dazu auch Ann Sirka, *The Nationality Question in Austrian Education. The Case of Ukrainians in Galicia, 1867–1914*. Frankfurt am Main 1980, 142, 193.

Früchte geben solle; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurtheilt wird.“

In Abgrenzung zu dieser Kategorisierung als Gesellschaftsvertrag argumentiert Zobjkowsky, dass die Anwendung der Regelungen über das Bestandsverhältnis (also Miete oder Pacht) passender seien. Dies begründet er damit, dass sich die Regelungen des ABGB zu Gesellschaftsverträgen auf das Kolonat in vielen Fällen gar nicht anwenden lassen, sondern vielmehr die Normen über Bestandsverhältnisse analog angewendet werden müssten.³⁵ Aber unabhängig von der letztlichen dogmatischen Einteilung lässt sich hier der Versuch des ABGB ablesen, regionale Rechtsinstitute einzufangen, von ihnen zu abstrahieren und sie damit auch zu vereinheitlichen. Im Übrigen nimmt die gegenwärtige Kommentarliteratur zum ABGB die Geschichte und Funktion dieser Abgrenzungsfrage nicht wahr. So wird zwar die Teilpacht als Anwendungsbereich des § 1103 ABGB erkannt, jedoch der räumliche Anwendungsbereich, die wirtschaftliche Bedeutung und die geschichtliche Verbindung mit dem Kolonat nicht gesehen.³⁶

Dass sich das Kolonat aber nicht in das feste und abstrakte Kategoriensystem des im ABGB kodifizierten Privatrechts einfügen lässt, zeigten bereits die Beobachtungen Schullerns zum Kolonat. Zobjkowsky versucht nun, von Seiten der Rechtswissenschaft eine dogmatische Umdeutung und damit eine begriffliche Nachschärfung vorzunehmen. Und tatsächlich erfolgte vom Gesetzgeber im selben Jahr 1895, in dem Zobjkowsky Buch erschien, eine solche Nachbesserung. Im August 1895 wurde die neue Zivilprozessordnung erlassen. Sie galt damals als eine der fortschrittlichsten Zivilprozessordnungen Europas und entfaltete eine Strahlkraft über die Grenzen der Habsburgermonarchie hinaus. In ihrem § 576 enthält die Zivilprozessordnung bis heute eine Bestimmung, welche die Rechtsverhältnisse nach § 1103 ABGB deziert dem verfahrensrechtlichen Regime für Bestandsverhältnisse in der Zivilprozessordnung (ZPO) unterstellt und damit der Deutung als Gesellschaftsverhältnis eine Absage erteilt.

35 Zobjkowsky, Die Teilpacht (wie Anm. 33), 156.

36 Siehe etwa Elisabeth Lovrek, § 1103, in: Peter Rummel/Meinhard Lukas (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch: mit wichtigen Nebengesetzen und EU-Verordnungen. Teilband §§ 938–1034 ABGB. 4. Aufl. Wien 2022, 423–424; Peter Barth/Dietmar Dokalik/Matthias Potyka, § 1103 ABGB, in: Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch: samt den wichtigsten Nebengesetzen: mit der wichtigsten OGH-Judikatur im Überblick sowie weiterführenden Anmerkungen und Verweisungen. 27. Aufl. Wien 2022, 781.

„§ 576. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf die im § 1103 ABGB bezeichneten Verträge Anwendung. Solche Verträge sind im Sinne dieses Gesetzes als Pachtverträge anzusehen.“

Damit finden bestimmte Verfahrenserleichterungen für Bestandsverträge in der Zivilprozessordnung auch auf die Teilpacht bzw. das Kolonatsverhältnis Anwendung. Wiederum findet sich jedoch zum historischen Kontext dieser nach wie vor in Geltung stehenden Bestimmung in den aktuellen Kommentaren zum Zivilprozessrecht keine Spur.³⁷ Diese rechtsdogmatische Nachbesserung aus der Metropole des Habsburgerreichs änderte aber nichts daran, dass Schullern auf seiner etwa zehn Jahre später stattfindenden Reise durch die südlichen Teile der Monarchie auf zahlreiche Missstände im Kolonatswesen traf, die den Ausgangspunkt für den zweiten Teil dieser Abhandlung bilden.

III. Die innerimperialen Strukturen des internationalen Privatrechts

Es sind dies Missstände, die noch einen anderen Aspekt einer als Imperiengeschichte verstandenen Privatrechtsgeschichte sichtbar machen und einen Blick auf interimperiale Verflechtungen freigeben. Deren Wichtigkeit wird von der Imperiengeschichte und der Geschichte des Habsburgerreichs auch immer wieder betont³⁸ – jedoch selten durch die Linse der Privatrechtsgeschichte wahrgenommen. Jürgen Osterhammel bezeichnete in seinem „Imperiologie“-Aufsatz Ansätze mit einem solchen Fokus als strukturtheoretische imperiengeschichtliche Forschung. Denn Imperien existieren nicht isoliert und hermetisch abgeschottet voneinander „als Mo-

37 Siehe etwa *Christian Koller*, § 576 ZPO, in: Georg Kodek/Paul Oberhammer, ZPO-ON: Kommentar zu JN und ZPO samt Einführungsgesetzen. Wien 2023, 2815.

38 *Peter Becker*, Von Listen und anderen Stolpersteinen auf dem Weg zur Globalisierung. Die Habsburgermonarchie und der Internationalismus des „langen“ 19. Jahrhunderts, in: Barbara Haider-Wilson/William D. Godsey/Wolfgang Mueller (Hrsg.), *Internationale Geschichte in Theorie und Praxis*. Wien 2017, 665–694; Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen*. Wien 1993; siehe auch die Projekte im Forschungsbereich Habsburg international an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, erreichbar unter <<https://www.oew.ac.at/ihb/forschungsbereiche/geschichte-der-habsburgermonarchie/forschung/habsburg-international>> (eingesehen am 30.10.2024).

naden“³⁹, sondern zeichnen sich durch unterschiedliche Formen von Interaktion und Mobilitäten zwischen und innerhalb von Imperien aus. Starkgemacht wurden solche Theorien insbesondere im inzwischen klassischen Werk von John Darwin unter dem Titel „After Tamerlane“, das auch ins Deutsche übersetzt wurde.⁴⁰

Dies hat auch Konsequenzen für das Verhältnis von Privatrechtsgeschichte zur Imperien-geschichte. Denn Privatrecht spielt auch eine besondere Rolle bei grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen und Sachverhalten, weil die jeweils involvierten Rechtsordnungen in solchen Konstellationen unterschiedliche Regelungen vorsehen können. Das internationale Privatrecht wird folglich auch als Kollisionsrecht bezeichnet, da es bei divergierenden Vorschriften vorgibt, welche Rechtsordnung auf den Fall anwendbar ist. Ein imperien-geschichtlicher Blick auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts kann daher interessante Erkenntnisse für die Privatrechtsgeschichte und diese wiederum für die Imperienhistorie hervorbringen. Denn eine solche Herangehensweise erlaubt nicht nur Rückschlüsse auf die rechtliche Strukturiertheit des Imperiums im Außenverhältnis, sondern auch im innerimperialen Binnenverhältnis, wie im Folgenden gezeigt wird.

Doch zunächst noch einmal zu Schullern: Dieser notierte mit Entsetzen in seinem Kolonatsbericht über das österreichische Gebiet Friaul, dass eine Großzahl der Grundbesitzer „Reichsitaliener“ waren, die in den meisten Fällen sowohl diesseits als auch jenseits der italienischen Grenze Grundbesitz angehäuft hätten. Sie verpflichteten die Bauern zu besonders hohen Abgaben und unentgeltlichen Arbeitsdiensten für den Grundherrschaftler, die Schullern jedoch als charakteristisch für die Kolonatsverhältnisse im Königreich Italien beschrieb. Dies veranlasst ihn auch, eine in seinem Bericht ansonsten nur sehr spärlich angebrachte Handlungsaufforderungen an den Staat zu richten:

„Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß [...] die staatliche Verwaltung, eventuell auch die Gesetzgebung berufen und verpflichtet sind, heilend einzugreifen.“⁴¹

Für dieses heilende Eingreifen spielte auch das internationale Privatrecht eine besondere Rolle. War österreichisches Recht wie im Fall mit den sogenannten „Reichs-

39 Osterhammel, „Imperiologie“? (wie Anm. 5), 239.

40 John Darwin, Der imperiale Traum. Die Globalgeschichte großer Reiche 1400–2000. Frankfurt am Main 2010.

41 Schullern zu Schrattenhofen, Das Kolonat (wie Anm. 27), 4.

italienern“ denn überhaupt anwendbar? Und machte es einen Unterschied, ob das Rechtsverhältnis aus dem Kolonatsvertrag als Gesellschafts- oder Bestandsvertrag gelesen wurde? Wie immer im Juristischen galt auch hier: Das kommt darauf an. Denn das internationale Privatrecht, das als zwischenstaatliches Kollisionsrecht festlegt, welche Rechtsordnung auf einen Sachverhalt Anwendung finden soll, knüpft zur Beurteilung dieser Frage immer an das Rechtsverhältnis an, aus dem die Streitigkeit entstanden ist. Das ist bei Bestandsverträgen über Grundstücken zumeist die Lage der Sache, bei Gesellschaftsverträgen der Sitz der Gesellschaft. Bereits Zobkow thematisierte diese Problematik in seiner Abhandlung zum Kolonat mit Verweis auf die international privatrechtliche Komponente. Damit ist die Frage nach der dogmatischen Einordnung des Kolonats zugleich mit der Frage verbunden, ob das Recht des Habsburgerreichs oder des Königreichs Italiens anzuwenden ist – je nachdem, welchen Anknüpfungspunkt man laut internationalem Privatrecht heranzieht.

Aber gehen wir zuerst einen Schritt zurück und werfen einen Blick darauf, wie sich der Rechtsbereich des internationalen Privatrechts als solcher entwickelte.⁴² Dieses war im 19. Jahrhundert einer jener Schauplätze, auf denen sich in unscheinbarem Gewand strukturelle Fragen über die Verfasstheit der Imperien und der internationalen Ordnung schlechthin gestellt haben. Es war auch im 19. Jahrhundert, dass es ins Bewusstsein und Blickfeld der Rechtswissenschaft getreten ist.⁴³ So wurden die ersten englischen Monographien zu diesem Rechtsbereich erst Mitte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht.⁴⁴ Davor waren Juristen zumeist der Ansicht, dass *common law* überall gelte, Kollisionsrecht ein Problem der kontinentalen *civil law*.

42 Zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kollisionsrecht siehe Nikitas E. Hatzimihail, *Preclassical Conflict of Laws*. Cambridge 2021.

43 Als Überblick zur Geschichte des internationalen Privatrechts, siehe Bertrand Ancel, *Éléments d'histoire du droit international privé*. Paris 2017; Roxana Banu, *Nineteenth-Century Perspectives on Private International Law*. Oxford 2018; Ana Delic, *The Role of Comparative Law in the Development of Modern Private International Law (1750–1914)*, in: Inge van Hulle/Randall Lesaffer (Hrsg.), *International Law in the Long Nineteenth Century (1776–1914). From the Public Law of Europe to Global International Law?*. Leiden 2019, 186–213; Sebastian M. Spitra, *Conflict of Laws*, in: Miloš Vec/Paulina Starski (Eds.), *The Cambridge History of International Law: Western International Law, 1776 – c. 1870*. Cambridge (im Erscheinen).

44 William Cornish/Michael Lobban/Keith Smith, *Private International Law*, in: W. Cornish/J. S. Anderson/R. Cocks/M. Lobban/P. Polden/K. Smith (Eds.), *The Oxford History of the Laws of England*. Vol. XI: 1820–1914. *English Legal System*. Oxford 2010, 278–297.

Tradition sei und in England höchstens unter der *equity*-Jurisdiktion eine Rolle spielen würde.⁴⁵ In den USA mit ihren verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der einzelnen Bundesstaaten trat das Bedürfnis einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Gebiet in Form von Joseph Storys epochemachender Abhandlung „Commentaries on the Conflict of Laws“ früher ins Bewusstsein.⁴⁶

Gleichzeitig mit dem Aufkommen der Wahrnehmung, dass das internationale Privatrecht einen wissenschaftlich eigenständigen Rechtsbereich bildete, wurden auch zunehmend neue Theoretisierungsversuche unternommen. Diese hatten ebenso politische Schlagseiten. Vermutlich die berühmteste gegen das Habsburgerreich gerichtete war jene von Pasquale Mancini in seiner Schrift „Della nazionalità come fondamento del dritto delle genti“.⁴⁷ Darin erhob Mancini das Nationalitätsprinzip – und nicht den Staat – zum Leitgedanken der völkerrechtlichen und der international privatrechtlichen Ordnung.⁴⁸ Oder wie es Pietro Esperson ausdrückte: „Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali“.⁴⁹ Dies war schließlich für Mancini auch eine auf das *Risorgimento* vorausweisende theoretische Begründung, die auf die Beanspruchung der damals noch zum Habsburgerreich zugehörigen norditalienischen Gebiete gerichtet war. Eine juristische Entgegnung von habsburgischen Juristen kam jedoch erst Jahre später und am fundiertesten vom Wiener Rechtsprofessor Leo Strisower in seiner 1881 publizierte Schrift „Die italienische Schule des internationalen Privatrechts“.⁵⁰ Darin versucht er unter anderem die Widersprüchlichkeit des Nationalitätsprinzips zu belegen und stattdessen andere liberale Fundamente des internationalen Privatrechts starkzumachen.⁵¹

45 Siehe etwa *Henry Home*, *Principles of Equity*. Edinburgh 1760.

46 *Joseph Story*, *Commentaries on the Conflict of Laws, Foreign and Domestic, in Regard to Contracts, Rights, and Remedies, and Especially in Regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions, and Judgements*. Boston, MA 1834.

47 Zum völkerrechtlichen Diskurs in Italien siehe *Elisabetta Focchi Malaspina*, „Toil of the Noble World“: Pasquale Stanislao Mancini, Augusto Pierantoni and the International Legal Discourse of 19th Century Italy, in: *Clio@Themis* 18, 2020, 1–17; *Giulio Bartolini* (Ed.), *A History of International Law in Italy*. Oxford 2020.

48 *Pasquale S. Mancini*, *Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti prelezione al corso di diritto internazionale e marittimo*. Turin 1851, 50; zu Mancini siehe auch *Erik Jayme*, *Internationales Privatrecht. Ideengeschichte von Mancini und Ehrenzweig zum Europäischen Kollisionsrecht*. Heidelberg 2009.

49 *Pietro Esperson*, *Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali e riscontro di esso colle norme di diritto internazionale privato sancite dalla legislazione del Regno d'Italia*. Pavia 1868.

50 *Leo Strisower*, *Die italienische Schule des internationalen Privatrechts*. Wien 1881.

51 Zu Strisower, siehe *Ihor Zeman*, *Die völkerrechtliche Tätigkeit von Leo Strisower und sein Einfluss auf*

Dass die Abgrenzung des imperialen, staatlichen und nationalen Raums in der Lehre des internationalen Privatrechts in der Habsburgermonarchie jedoch nicht fest ineinandergriffen, sondern entlang fluider Grenzen verliefen, zeigt Josef Ungers „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“ aus 1856.⁵² Unger war ein Wegbereiter der historischen Rechtsschule im Habsburgerreich, einer rechtswissenschaftlichen Strömung, die vor allem zur Zurückdrängung naturrechtlicher Lehren nach den 1848er Revolutionen in der Donaumonarchie Fuß fassen konnte.⁵³ In seinem Hauptwerk führt Unger Begriffe, wie „Land“, „Ausland“, „Territorium“, „Staat“ oder „Einheit in staatsrechtlicher Beziehung“ ein, um das internationale Privatrecht der Habsburgermonarchie zu konzeptionalisieren:

„Das Recht welches *Landes* ist in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses handelt, welches im *Ausland* begründet wurde [...] Der Ausdruck *Ausland* ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, in welchem er überhaupt ein *Territorium* mit verschiedenem Privatrechte bezeichnet, mag nun dieses *Territorium* mit dem andern, wo jene Frage zur Sprache gebracht wird, in *staatsrechtlicher Beziehung eine Einheit* bilden oder nicht. Die aufgeworfene Frage bezieht sich also ebenso auf die widerstreitenden *Territorialrechte* in demselben *Staate*, als auf *widerstreitende Territorialrechte* in verschiedenen *Staaten*.“⁵⁴

So konnten also Gebiete innerhalb des Habsburgerreichs dennoch Ausland darstellen, wenn sie ein Territorium mit verschiedenem Privatrecht waren. Die staatsrechtliche Beziehung in Bezug auf die Einheit der Monarchie spielte keine Rolle. Dieser Beobachtung stand nicht im Wege, dass der Geltungsbereich des ABGB in den 1850er Jahren auf Ungarn ausgedehnt wurde. Im Ergebnis wurde eine ganze Bandbreite an Begriffen und Konzepten zur Charakterisierung der aus dem internationalen Privatrecht entspringenden Rechtsverhältnisse herangezogen. Ihre Prägung durch die spezielle imperiale Verfasstheit des Habsburgerreichs ist unübersehbar. Das internationale Privatrecht war damit nicht nur ein Kollisionsrecht zwischen Imperien, sondern auch innerhalb des Imperiums.

Hans Kelsen, Alfred Verdross und Hersch Lauterpacht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 73, 2018, 373–396.

52 Joseph Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Leipzig 1856.

53 Zum Überblick siehe Hans-Peter Haferkamp, Die Historische Rechtsschule. Frankfurt am Main 2018.

54 Unger, System (wie Anm. 52), 150 (Hervorhebungen vom Autor).

Unger folgte in dieser Parallelführung des internationalen und innerimperialen Privatrechts grundsätzlich den Lehren Savignys über den räumlichen Geltungsbereich von Gesetzen.⁵⁵ Bereits zuvor wurden von Joseph Story und William Burge in ihren jeweils für die USA und das British Empire maßgeblichen Abhandlungen zum Kollisionsrecht diese föderalen bzw. imperialen Aspekte in der Konzeption und Darstellung dieses Rechtsgebiets berücksichtigt.⁵⁶ Dennoch forderte die Habsburgermonarchie die dogmatischen Gebilde des internationalen Privatrechts besonders heraus. Bereits vor Unger zeigt das im Jahr 1842 erschienene Werk „Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich“ von Johann Vesque von Püttlingen, dass sich die Rechtswissenschaft an den unterschiedlichen Kategorisierungen abarbeitete:

„Wer seiner Person nach der landesfürstlichen Gewalt des österreichischen Staatsoberhauptes untersteht, ist ein österreichischer Unterthan [...]. [Es] ist auch ein Ungar in Österreich kein Fremder. Im *engeren Sinne* aber muss man die Ungarn von dem Begriffe eines österreichischen Staatsbürger ausscheiden [...].

Im vorliegenden Buch werden unter Österreich nur die deutschen, slawischen und italienischen Provinzen, mit Ausschluss der ungarischen Länder, – unter Fremden die Ausländer, mit Ausschluss der Ungarn – verstanden, und Letztere mit Stillschweigen übergangen, da ihre Behandlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie sich eher zum Gegenstande eines besonderen Werkes eignet.“⁵⁷

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Begriffe „Ausländer“, „Fremde“, „Staatsbürger“ bzw. „Unterthanen“ in ihrer juristischen Bedeutung jeweils an ihre begrifflichen Grenzen gebracht wurden, um die innerimperialen Rechtsverhältnisse der Habsburgermonarchie zu beschreiben. Zusätzlich hob Püttlingen jedoch hervor, dass mehre-

55 Friedrich Carl von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 8. Berlin 1849, 8: „Oertliche Gränzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“; über den Einfluss Joseph Storys auf Savigny siehe auch Gerhard Kegel, *Story and Savigny*, in: *American Journal of Comparative Law* 37, 1989, 39–66; Ulrike Seif, *Savigny und das Internationale Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: *The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* 65, 2001, 492–512; Michael Sonntag, *Savigny*, Friedrich Carl von, in: J. Basedow/G. Rühl/F. Ferrari/P. de Miguel Asensio (Eds.), *Encyclopedia of Private International Law*. Cheltenham 2017, 1609–1615.

56 Story, *Commentaries* (wie Anm. 46); William Burge, *Commentaries on Colonial and Foreign Laws: Generally, and in Their Conflict with Each Other and with the Law of England*. London 1838.

57 Johann Vesque von Püttlingen, *Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich*. Wien 1842, 1–3 (Hervorhebung vom Autor).

re Kronländer des österreichischen Kaiserstaats zum Deutschen Bund gehören und somit im Einzelnen abweichenden Regelungen unterliegen.⁵⁸ Die Abgrenzung der rechtlichen Semantik dieser unterschiedlichen Begriffe folgt einer Eigenlogik. Obwohl ihre Bedeutung nicht mit den Konzepten des historischen Staatsrechts vermengt werden sollen, kennt das internationale Privatrecht aber ähnliche Zwischenschattierungen wie jenes. Zuletzt beschrieb Natasha Wheatley in ihrer Monographie „The Life and Death of States“ einprägsam das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Ländern und Reich.⁵⁹

Püttlingen schrieb eines der ersten und in der Folge bedeutendsten Lehrbücher zum internationalen Privatrecht während der Habsburgermonarchie. In seinem zuerst im Jahr 1860 erschienenen „Handbuch des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechtes“ zeigt sich bereits ein anderes Bild als in seiner früheren Abhandlung.⁶⁰ Dabei führt er den Begriff des österreichischen internationalen Privatrechts ein, welchen er mit Hinweis auf die verfassungsrechtlich bedeutsamen Sylvesterpatente 1851 auch auf Ungarn und Siebenbürgern anwendet.⁶¹ Die Sylvesterpatente läuteten die neoabsolutistische Periode in Kaiser Franz Josefs Regentschaft ein, indem die zuvor erlassene Märzverfassung von 1849 außer Kraft gesetzt wurde.

In der zweiten Auflage adaptierte Püttlingen den Titel seiner Schrift und nannte diese fortan „Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes“.⁶² Püttlingen versucht dabei, die beiden Reichsteile in ihren internationalprivatrechtlichen Verhältnissen so ausgewogen wie möglich darzustellen. Dabei ist er um das Habsburgerreich als Ganzes bemüht. Dies scheint auch mit seiner beruflichen Tätigkeit als Beamter im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern zusammenzuhängen, dessen Wirkungsbereich sich auf die ganze Monarchie erstreckte.

Genauso wie Püttlingen ist auch Emil Jettel, der 1893 sein „Handbuch des Internationalen Privat- und Strafrechtes“ vorlegt, ein Praktiker in einem Ministerium

58 *Johann Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechtes. Wien 1860, 29.

59 *Wheatley*, *The Life and Death* (wie Anm. 17).

60 *Vesque von Püttlingen*, Handbuch (wie Anm. 58).

61 Ebd. 24.

62 *Johann Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2. Aufl. Wien 1878.

und kein Hochschullehrer. Er unterscheidet in seiner Monographie aber nun inzwischen drei Rechtsgebiete innerhalb des Habsburgerreichs, nämlich Österreich, Ungarn sowie Bosnien und Herzegowina – wobei in Ungarn wiederum für Kroatien und Slawonien eine gewisse Autonomie auf der Ebene der Justizgesetzgebung herrscht.⁶³ Damit wurde das infolge der Berliner Konferenz 1878 nunmehr vom Habsburgerreich besetzte und später annektierte Gebiet Bosniens und Herzegowinas in die internationale Privatrechtsordnung des Reichs integriert. Dies zeigt, dass das internationale Privatrecht nicht bloß ein interimerales Rechtssystem war, sondern auch als innerimperiale Komponente besondere Bedeutung hatte. Der Umfang der österreichischen Geschichte – um es mit Gerald Stourzh zu sagen – variierte im internationalen Privatrecht besonders.⁶⁴

IV. Conclusio: Privatrechtsgeschichte als Imperiengeschichte

Der Rechtshistoriker Hans-Peter Haferkamp hat im breit rezipierten Sammelband „Privatrechtstheorie heute“ gefordert, dass es einen Brückenschlag zwischen Dogmatik, Rechtsgeschichte und Rechtstheorie des Privatrechts braucht.⁶⁵ Eine Initiative hierzu erkennt er bei der gegenwärtigen Privatrechtsgeschichte nicht und führt Marietta Auers Habilitationsschrift „Der privatrechtliche Diskurs der Moderne“ als ein aus der Rechtstheorie stammendes Gegenbeispiel an.⁶⁶ Wie mit der Imperiengeschichte ein solcher Brückenschlag aus Sicht der Privatrechtsgeschichte gelingen könnte, hat dieser Aufsatz versucht anzudeuten.

Am Umgang der Metropole des Habsburgerreichs mit dem Kolonat zeigte sich, dass ein Bewusstsein und reges Interesse des Imperiums am Wissen über die Rechtsverhältnisse in den sogenannten Peripherien des Reichs bestanden. Das Reich war bemüht, die bestehende Rechtsvielfalt zu erfassen, und erwog Reformen. Die einge-

63 *Emil Jettel*, Handbuch des Internationalen Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Croatiens und Bosniens. Wien 1893, 12.

64 *Gerald Stourzh*, Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990–2010. Köln 2011.

65 *Hans-Peter Haferkamp*, Privatrechtshistorisches zu Marietta Auer, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, in: Michael Grünberger/ Nils Jansen (Hrsg.), Privatrechtstheorie heute. Perspektiven deutscher Privatrechtstheorie. Tübingen 2017, 45–54, 54.

66 *Marietta Auer*, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne. Tübingen 2014.

setzten Methoden der Rechtsethnologie und Fragebogenerhebung erinnern dabei an den Umgang anderer Imperien mit ihren Kolonien und Peripherien. Dabei spielte auch die Rechtswissenschaft eine Rolle und adressierte die rechtsdogmatischen Fragen, die diese Vielfalt aufwarf.

Die Auseinandersetzung mit dem internationalen Privatrecht verdeutlichte hingegen die besondere Bedeutung dieses Rechtsgebiets für das Verständnis der rechtlichen Ordnung des inter- wie auch innerimperialen Bereichs. Die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend verstärkende Methodendebatte des internationalen Privatrechts brachte mit der Abkehr von der Statutentheorie neue Begründungsmuster für diesen Rechtsbereich, die auch – wie man anhand des Beispiels von Mancini sehen konnte – mit unterschiedlichen politischen Interessen verknüpft waren. Der Fokus auf die Verflechtung und Abgrenzung der rechtlichen Sphären zwischen den Imperien wird von der Theorie und Geschichte der Imperien eindringlich betont, setzte sich jedoch im Habsburgerreich auch auf der innerimperialen Ebene fort. Das internationale Privatrecht strukturierte das Imperium als rechtlich differenzierten Raum. Damit wurde auch der innerimperiale Binnenraum durch diesen Rechtsbereich internationalisiert, da die Entstehung dieses Rechtsgebiets internationalen Diskursen in der Rechtswissenschaft folgte.⁶⁷

Somit zeigt sich für die Privatrechtsgeschichte, dass eine Orientierung an der Imperiengeschichte als theoretischer Grundlage bislang nicht berücksichtigte Perspektiven ans Licht bringt, um auf die Privatrechtsgeschichte und -dogmatik der Habsburgermonarchie zu blicken. Ein auf diese Weise ausgerichtetes Forschungsprogramm kann neue Wege zur Erforschung der österreichischen Privatrechtsgeschichte öffnen, wobei ein intensiverer Dialog mit der Geschichtswissenschaft jedoch nicht nur die Privatrechtsgeschichte bereichern könnte. Denn eine an die Imperiengeschichte angelehnte Privatrechtsgeschichte vermag zugleich Erkenntnisse über Pluralität im Habsburgerreich zu liefern, die bislang eher vor dem Hintergrund der Verfassungsgeschichte behandelt worden ist.

Dies ist umso bedeutender, da die Erforschung der Geschichte des Habsburgerreichs in den letzten Jahren durch die gegenwärtigen Herausforderungen von gesellschaftlicher Pluralität und der zunehmenden europäischen Integration vermehrt in

67 Kristin Boosfeld, *Die Lehren von der Statutenkollision. Eine Deutungsgeschichte aus Raum und Recht*. Tübingen 2023; Alex Mills, *The Confluence of Public and Private International Law. Justice, Pluralism and Subsidiarity in the International Constitutional Ordering of Private Law*. Cambridge 2009.

den Fokus geraten ist.⁶⁸ So lässt der Blick hinter die Meistererzählung des zentraleuropäischen Privatrechtsraums schnell erkennen, dass regionale Abweichungen genauso wie das Fortbestehen lokaler Rechtsinstitutionen ein wesentlicher Teil dieser Geschichte sind. Das Beispiel des internationalen Privatrechts veranschaulicht hingegen, dass sich ein besseres Verständnis der Struktur und Verfasstheit des Reichs ergibt, wenn man das Kollisionsrecht in eine solche Betrachtung miteinbezieht. Die rechtliche Bezogenheit dieses innerimperialen Raums auf ein Rechtsgebiet im Spannungsverhältnis zwischen nationalem und internationalem Recht kann neben imperialen Verflechtungsgeschichten schließlich insbesondere auch ein Thema für die internationale Geschichte darstellen.⁶⁹

Der imperiengeschichtliche Blick schärft die Wahrnehmung für die Rechtsvielfalt in der Privatrechtsgeschichte genauso, wie die Privatrechtsgeschichte neue Themen und Forschungsfelder für die Imperiengeschichte des Habsburgerreichs erschließen kann. Die Wegmarken des vorliegenden Aufsatzes haben Perspektiven aufgezeigt, wie ein Austausch zwischen Privatrechtsgeschichte und Imperiengeschichte vielversprechende Impulse für die Debatten in der Geschichte und Rechtsgeschichte des Habsburgerreichs liefern und diese aktiv mitgestalten kann.

Zusammenfassung

Was bedeutet es, das Habsburgerreich als Imperium in den Blick zu nehmen und historisch zu analysieren? Diese Frage bildet seit einigen Jahren den Gegenstand lebhafter Forschungsdiskussionen in den Geschichts- und Kulturwissenschaften. Als gemeinsamer Nenner wird dabei immer wieder die Konstruktion und der Umgang mit Differenz und Pluralität im Habsburgerreich angeführt; sei es zwischen verschiedenen Ethnien, Nationalitäten, Religionen, *race* oder sei es auf einer horizontalen sowie vertikalen Ebene. Die Integration dieser Vielfalt in staatliche Institutionen wird insbesondere im Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche, inter- und supra-

68 Pieter Judson, Die Habsburgermonarchie – Neue Interpretationen, in: Osterkamp (Hrsg.), *Kooperatives Imperium* (wie Anm. 18), 315–324; Caroline de Gruyter, *Das Habsburgerreich. Inspiration für Europa? Eine Spurensuche*. Wien 2022.

69 Zu diesem *double bind* von Nationalisierung und Internationalismus in anderen Kontexten siehe etwa Glenda Sluga, *Internationalism in the Age of Nationalism*. Philadelphia, PA 2013; Glenda Sluga/Patricia Clavin (Eds.), *Internationalisms. A Twentieth-Century History*. Cambridge 2016.

nationale Herausforderungen diskutiert. Eine Leerstelle teilen jedoch die meisten dieser Geschichten des Habsburgerreichs: Während staats-, verfassungs- und verwaltungsrechtsgeschichtliche Studien bereits in diese Forschungsdiskurse einbezogen werden, spielen das Privatrecht und seine Geschichte in der Diskussion solcher Fragen bislang keine bedeutende Rolle. In diesem Aufsatz geht es daher darum, die Möglichkeiten imperiengeschichtlicher Ansätze für die Privatrechtsgeschichte, aber genauso jene von privatrechtsgeschichtlichen Ansätzen für die Imperien-geschichte zu vermessen. Mit dem in süd- und osteuropäischen Ländern der Habsburgermonarchie verbreiteten Rechtsinstituts des Kolonats und der Einführung des internationalen Privatrechts im Habsburgerreich sollen dafür zwei Testfelder aus dem späten 19. Jahrhundert untersucht werden. Sie sollen zeigen, dass ein interdisziplinärer Austausch wichtige Impulse und neue Wege zur österreichischen Rechtsgeschichte und zur Geschichte des Habsburgerreichs liefern kann.

Dr. *Sebastian M. Spitra*, Universität Wien, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien